

**32 730      Sondernutzungssatzung**Mitteilungsblatt

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Alsdorf vom 14.07.1986	27 - 17.07.1986
1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Alsdorf vom 07.04.1987	13 - 16.04.1987
2. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Alsdorf vom 25.04.1994 (Inkrafttreten: 01.05.1994)	13 - 28.04.1994
3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Alsdorf vom 16.03.1995 (Inkrafttreten: 24.03.1995)	10 - 23.03.1995
4. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Alsdorf vom 01.10.2019 (Inkrafttreten: 11.10.2019)	32 - 10.10.2019

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Alsdorf vom 14.07.1986**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in der Sitzung am 04.07.1986 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Alsdorf, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen (Erschließungsbereich).
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWE NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der im § 1 genannten Straßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienen Zwecken, wenn dadurch der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Der Gemeingebrauch gilt in der Regel als beeinträchtigt durch die Benutzung des Straßenraumes
  - a) über Fahrbahnen und den bis zu einer Breite von 70 cm angrenzenden Straßenflächen bis zu einer Höhe von 4,50 m,
  - b) oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 3,00 m.
- (3) Als Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung gelten auch Zufahrten im Zuge öffentlicher Verkehrsflächen (§ 20 LStrG).

**§ 3 Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

**§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante;

2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwege einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
  3. Fahrradständer, soweit ihre Aufstellung mit der Verkehrssicherheit zu vereinbaren ist und sie nicht mit der öffentlichen Verkehrsfläche fest verbunden sind;
  4. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 4 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
  5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- oder Ausverkäufe;
  6. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, höchstens jedoch 30 cm in den Gehweg hineinragen;
  7. Lagerung von Kartoffeln, Kohlen, Holz und Baumaterialien auf dem Gehweg, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
  8. Aufzugschächte für Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung - Bauamt - in Gehwegen angebracht werden;
  9. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für öffentliche Feiern, Feste, Umzüge und kirchliche Prozessionen, aus Anlass von Ehrungen für nicht länger als 72 Stunden sowie für gewerbliche Zwecke in der Weihnachtszeit (01. November bis 15. Januar);
  10. aus Anlass von Wahlen durchgeführte Plakatwerbung innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag;
  11. Schutzeinrichtungen aus Anlass des Rosenmontagszuges.
- (2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

### **§ 5 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt.

Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung bleibt außer Betracht (§ 23 Abs. 1 LStrG). Insoweit gilt der anliegende Tarif nicht.

### **§ 6 Erlaubnis und Erlaubnisanträge**

- (1) Die Sondernutzung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung zu stellen. Diese kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer die Verantwortung für die ordnungsmäßige Verkehrssicherung zivil- und strafrechtlich auferlegt. Auch ohne ausdrückliche Auflage hat der Erlaubnisnehmer seine Einrichtungen so anzubringen, dass der Verkehr möglichst wenig behindert wird.
- (5) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß auch für Erlaubnisnehmer, die gemäß § 4 Abs. 1 von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis freigestellt sind.
- (6) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis kann die Stadtverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Die Stadtverwaltung hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

#### **§ 7 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs (Anlage 1) erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Dies gilt nicht für Anlagen an Bundesstraßen von Unternehmungen, die dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen; insoweit ist ein besonderes Entgelt mit dem Träger der Straßenbaulast festzusetzen oder mit ihm zu vereinbaren.
- (2) Von Gebühren befreit sind Veranstalter, die traditionellen Kirmessen, Schützen- und Volksfeste. Die in der Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 dieser Satzung abschließende Auflistung wird hierfür zugrunde gelegt. Sämtliche nicht in dieser Liste aufgeführten Veranstaltungen, die im sachlichen Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung stattfinden, stellen eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar.
- (3) Angefangene Meter bzw. Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Gebühren als volle Meter bzw. Quadratmeter.
- (4) Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im überwiegend öffentlichen Interesse liegt oder die Gebührenerhebung zu einer für den Nutzer unbeabsichtigten Härte führt und kommerzielle Vorteile fehlen oder gering sind.

### **§ 8 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar;
- c) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

### **§ 10 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 11 Haftung**

- (1) Für alle Schäden, die aus der Inanspruchnahme einer Sondernutzung (auch einer erlaubnisfreien) entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Anweisungen der Stadt hat er im Einzelnen zu beachten.
- (2) Der Antragsteller bzw. der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den entsprechenden Nachweis hierüber vorzulegen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Antragsteller bzw. Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Sicherheit zu verlangen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zwei Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Alsdorf vom 10.04.1973 einschließlich ihrer beiden Änderungen außer Kraft.

**Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Alsdorf vom 14.07.1986**

---

**A) Allgemeine Bestimmungen**

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für Sondernutzungen auf Fahrbahnen, Gehwegen, Parkflächen und sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen einheitlich für das gesamte Stadtgebiet.
2. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Kalendertagen.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 €.
5. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.

**B) Gebühren**

**m<sup>2</sup>/Tag**

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 1. | Automaten, Auslagen, Schaukästen, kommerzielle Plakattafeln/-wände, Ausstellungen vor Ladenlokalen, Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Aufstellung von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken, Tribünen, kommerzielle Werbe-/Verkaufs-/Infostände, Baubuden, Bauwagen, Verkaufswagen, kommerzielle Hinweiszeichen/-schilder, Kirmesveranstaltungen und Volksfeste, Weihnachtsmärkte, Autoshow, Märkte allgemein mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 genannten Traditionsfeste | 0,20 € |
| 2. | Baugerüste, Bauzäune, Container, Lagerungen (Baustoffe, Bodenaushub, Baumaterialien etc.), nichtkommerzielle Plakattafeln/-wände, nichtkommerzielle Werbe-/Verkaufs-/Infostände, nichtkommerzielle Hinweiszeichen/-schilder   | 0,15 € |
| 3. | Autos und Anhänger, die über den Gemeingebrauch hinaus abgestellt werden (z.B. Reklamefahrzeuge)  | 1,00 € |

**Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentl. Straßen in der Stadt Alsdorf vom 14.07.1986**

Verzeichnis sämtlicher erlaubnispflichtiger gebührenfreier Veranstaltungen

<b>Nr.</b>	<b>Alsdorf Ortsteil</b>	<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Veranstalter</b>	<b>Zeitpunkt</b>
1	Mariadorf	Schützenfest (Heinrich/Kirmes)	St. Hubertus Schützenbruderschaft Mariadorf	Juli
2	Ost	Siedlerfest	Siedlergemeinschaft Alsdorf-Ost	Mai
3	Hoengen	Schützenfest	St. Sebastian Schützenbruderschaft	1. Woche nach Pfingsten
4	Mitte	Bronk-Straßenfest	Friedrich-Wilhelm-Viktoria St. Hubertus Schützenbruderschaft	2. Woche nach Pfingsten
5	Kellersberg	Sommerkirmes	St. Barbara Schützenbruderschaft	3. Woche nach Pfingsten
6	Begau	Siedlerfest	Siedlergemeinschaft Begau	1. Wochenende im Juli
7	Warden	Schützen- u. Volksfest	St. Jakobus Schützenbruderschaft	Letzter Sonntag im Juli
8	Busch	Siedlerfest	Siedlergemeinschaft Alsdorf-Busch	Juli
9	Zopp	Siedlerfest	Siedlergemeinschaft Alsdorf-Zopp	1. Sonntag im August
10	Ofden	Siedlerfest	Siedlergemeinschaft Alsdorf Ofden	August
11	Broicher Siedlung	Siedlerfest	Siedlergemeinschaft Broicher Siedlung	4. Wochenende im August
12	Busch	Siedlerfest	Christus-König Schützenbruderschaft	4. Sonntag im August
13	Ofden	Kirmes	Bürgerverein Alsdorf-Ofden	1. Sonntag im September
14	Mitte	Europafest	Partnerschaftskomitee der Stadt Alsdorf zusammen mit der Aktionsgemeinschaft Alsdorf	2. Sonntag im September

15	Blumenrath	Siedlerfest	Siedlergemeinschaft Blumenrath	3. Wochenende im September
16	Begau	Schützenfest	St. Michael Schützenbruderschaft	Letztes Septemberwochen- ende
17	Hoengen	Herbstkirmes	Hoengener SV	3. Sonntag im Oktober